

Verhandlungsschrift

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr am 28. Juli 2010.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

ÖVP:	1	Bogengruber	Karl	4421	Baumgartnerstraße 7
	2	Kern	Hubert	4421	Waldstraße 33
	4	Miglbauer	Karl	4421	Hauptstraße 3
	6	Arthofer	Franz	4421	Aschach 64
	8	Schedlberger	Karl	4421	Haagen 15
	7	Bogengruber	Sylvia	4421	Baumgartnerstraße 7
	9	Garstenauer	Johann	4421	Waldstraße 12
	10	Baumschlager	Eva	4421	Aschach 86
	13	Baumschlager	Maria	4421	Aschach 101
	EM	Buchriegler	Johannes	4421	Aschach 77
	FM	Riedl	Hubert	4421	Mitteregg 2
EM	Schönleitner	Heidi	4421	Waldstraße 34	
EM	Brunnmair	Franz	4421	Zehetnersiedlung 4	
SPÖ	2	Bauhofer	Andreas	4421	Mittelstraße 2
	3	Reichenberger	Ingrid	4421	Graben 20
	7	Rosenegger	Ralf	4421	Lindenstraße 16
	5	Sighart	Regina	4421	Ringstraße 6
	6	Frauengruber	Manfred	4421	Wirtsberg 9
	EM	Kern	Susanne	4421	Hoffmannstraße 12
LAN	2	Sieghartsleitner	Friedrich	4421	Wirtsberg 5
	3	Rauchenschwandtner	Petra	4421	Aschach 82
	EM	Kranawetter	Franz	4421	Aug.Bachmayr Straße 18
Grüne:					
FPÖ	1	Biebl	Gerold	4421	Mitteregg 27

Entschuldigt:

SPÖ:	1	Müller	Werner	4421	Pesendorfer Straße 7
GRÜNE:	1	Schardax	Sabine	4421	Am Hang 23
	2	Kargl	Erwin	4421	Schulstraße 14
ÖVP:	3	Hinterplattner	Hermann	4421	Haagen 5
	5	Gruber	Christiane	4421	Ringstraße 16
	12	Flath	Erwin	4421	Gärtnerstraße 12
	11	Mayer	Hermann	4421	Graben 18
LAN:	1	Schaumberger	Franz	4421	Haagen 16

Verständigungsnachweise für EM Franz Kranawetter liegt nicht vor, da Herr Franz Schaumberger erst vor der Sitzung entschuldigt wurde.

Sonstige Personen:

Nicht entschuldigt:

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende Bürgermeister Karl Bogengruber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) nicht enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 9. Juli sowie am 21. und 23. Juli 2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 9. Juli 2010 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. Juni 2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Die Ersatzgemeinderätin Heidemarie Schönleitner und Franz Kranawetter werden vor der Sitzung vom Vorsitzenden angelobt.
- f) Frage des Vorsitzenden ob Anwesende Besucher zur Bürgerfragestunde gekommen sind.

Nach Ende der Bürgerfragestunde (19:30) wird mit der Gemeinderatssitzung fortgefahren.

Gemäß § 63 a OÖ. Gemeindeordnung 1990 werden die schriftlichen Anfragen (nicht die Stellungnahmen, Kommentare und sonstigen Bemerkungen) vom 16.6.2010 des Herrn GV. Franz Schaumberger verlesen. Die früheren Anfragen und Antworten sind in den letzten Verhandlungsschriften protokolliert.

Die Anfragen werden mündlich beantwortet, da innerhalb von 2 Monaten eine GR Sitzung stattfindet.

Das Schreiben des Herrn Franz Schaumberger vom 16.6.2010 wird dem Protokoll beigelegt.

Die Antworten des Bürgermeisters werden wie folgt protokolliert:

Ob ich Interesse an der Errichtung einer Photovoltaikanlage habe ist nicht interessant, meine persönliche Meinung ist nachrangig.

Ich werde keinen Testbetrieb für Windräder genehmigen. Es gibt in Oberösterreich keinen genehmigten Testbetrieb.

Der Martinshofausschuss ist kein Gemeindevausschuss sondern eine lose Arbeitsgemeinschaft zwischen Pfarre und Gemeinde. Er löst sich von selber auf, wenn keine Sitzung mehr einberufen wird.

Die Fragen 9 d, e und f habe ich bereits beantwortet.

Zu 1) Nutzungskonzept wurde keines erstellt.

Zu 2) Das Gebäude Schulstraße 1 bleibt bis auf weiteres so wie es ist.

Zu 3) Als Kaufinteressent für das Sonnleitnerhäusl hat sich die Styria gemeldet. Weitere Angebote liegen noch nicht vor.

Zu 4) Es gibt eine Verbindung des Wasserleitungsnetzes Aschach mit Sierning (Notwasserversorgung). Wasserverbrauch gibt es noch keinen. Die beiden Wasserzähler sind in einem Schacht eingebaut.

Zu 5) Die Gemeinde hat keine internen Vergaberichtlinien. Es ist nicht geplant welche festzulegen da wir uns nach dem Gesetz halten (Einholung von Angeboten, Bestellungen über die BBG, gemeinsame Kooperation mit anderen Gemeinden, bzw. lt. Vergaberecht)

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1) Kindergartenfreifahrt – Abschluss eines Beförderungsvertrages für das Kindergartenjahr 2010/2011
- 2) Berufung Garstenauer Georg und Ulrike, Saaßstraße 3, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.2.2010, AZ: 911-1-2010
- 3) Nachtragsvoranschlag 2010
- 4) Kindergarten Aschach –
 - a) Gruppe unter 3 Jährige
 - b) Nachmittagsbetreuung (Schule und Kindergarten)
- 5) Allfälliges

TOP 1) Kindergartenfreifahrt – Abschluss eines Beförderungsvertrages für das Kindergartenjahr 2010/2011

Amtsvortrag:

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt im Arbeitsjahr 2010/2011 vom Verkehrsunternehmen Strasser Claudia aus Neuzeug.

Die Vergütung beträgt pro Kilometer € 0,95. Für Leerfahrten vom und zum Wageneinstellplatz werden € 0,55 vergütet.

Das Land leistet zwei Drittel der Kindergarten-Transportkosten. Ein Drittel entfällt auf die Gemeinde Aschach an der Steyr.

Ein Entwurf des Vertrages liegt vor und wurde allen Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Mit dem Verkehrsunternehmen Claudia Strasser, 4523 Neuzeug, Sierninghofenstraße 129a, soll ein Vertrag über die Beförderung von Kindergartenkindern für die Zeit vom 13. September 2010 bis 31. Juli 2011 abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag bildet einen Bestandteil dieses Protokolls (Beilage A).

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 2) Berufung Garstenauer Georg und Ulrike, Saaßstraße 3, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.2.2010, AZ: 911-1-2010

Bürgermeister Karl Bogengruber übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Hubert Kern, da er den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat.

Amtsvortrag:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 25.2.2010 wurde den Ehegatten Georg und Ulrike Garstenauer, Saaßstraße3, 4421 Aschach an der Steyr die Abgaben für das 1. Quartal 2010 vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 7.3.2010 haben die Ehegatten Garstenauer fristgerecht gegen diesen Bescheid berufen.

Die Berufung lautet:

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Wir berufen in offener Frist gegen oben genannten Bescheid und begründen wie folgt: Die Abgabenschuldigkeiten sind bereits zur Gänze entrichtet. Sie wurden mit der bis dato nicht vom Gemeinderat beschlossenen und nicht bescheldmäßig vorgeschriebenen und daher zu Unrecht einbehaltenen ergänzenden Wasserleitungsanschlußgebühr incl. 4 % Zinsen per anno gegenverrechnet bzw. bezahlt.

Wir ersuchen Sie diesen Umstand zu berücksichtigen und den genannten Bescheid aufzuheben.

In der Gemeinderatssitzung am 16.6.2010 wurde beschlossen, dass der vorbereitete Bescheid nochmals vom Land geprüft werden soll.

Das Land OÖ teilte uns folgendes mit:

Berufungsverfahren in Abgabensachen; Bescheidprüfung durch Aufsichtsbehörde –Auskunft Sehr geehrter Herr Hinterplattner!

Mit Schreiben vom 17.06.2010 teilten Sie uns den Ablauf eines Abgabensverfahrens mit und fragen an, ob es im Stadium des Berufungsverfahrens möglich wäre, dass die Aufsichtsbehörde den gesamten Akt rechtlich prüft.

Diese Möglichkeit besteht aus präjudiziellen Gründen nicht.

Die Aufsichtsbehörde ist im Instanzenzug als Vorstellungsbehörde vorgesehen und kann daher im Verfahren der (Gemeinde-)Instanzen nicht mitwirken.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. Abgabengesetz iVm § 95 Abs. 1 Oö. GemO 1990 obliegt ausschließlich dem Gemeinderat als Berufungsbehörde die Führung des Verfahrens einschließlich der rechtlichen Beurteilung.

Für Hilfestellungen bei der Ausarbeitung eines Berufungsbescheides steht Ihnen der Oö. Gemeindebund zur Verfügung.

Der Bescheidentwurf wurde bereits vor der GR Sitzung im Juni vom Gemeindebund geprüft.

Der vorbereitete Amtsvortrag lautet:

B E S C H E I D

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung am 28.7.2010 beschäftigt.

Auf Grund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgender

Spruch:

Gemäß § 276 BAO, BGBl. I Nr. 20/2009, § 2 OÖ. Abgabengesetz, LGBl. Nr. 102/2009, in Verbindung mit § 95 OÖ. GemO, LGBl. Nr. 91/1990 idF der OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 sowie § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 idGF., wird Ihre oa. Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.02.2010, Zl. 911-1-2010/Hi, als unbegründet abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 25.02.2010 wurden Ihnen gemäß § 4 der Wassergebührenordnung vom 16.06.2005 idGF., §§ 1 und 2 der Abfallgebührenordnung vom 13.12.2005 idGF. und § 29 des Grundsteuergesetzes 1955 idGF., die Wassergebühr, die Zählermiete, die Grundsteuer A und B, die Abfallgebühr und die Wassergrundgebühr für das 1. Quartal 2010 festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

Gegen den erwähnten Bescheid des Bürgermeisters haben Sie mit Schriftsatz vom 07.03.2010 fristgerecht Berufung erhoben.

In Ihrer Berufung weisen Sie darauf hin, dass Sie davon ausgehen, dass die Abgabenschuldigkeiten bereits zur Gänze entrichtet worden sind. Die Abgabenschuldigkeiten wurden mit einer Ihrer Meinung nach bis dato nicht vom Gemeinderat beschlossenen und nicht bescheidmäßig vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr inkl. vier Prozent Zinsen per anno gegenverrechnet bzw. bezahlt.

Sie sind überzeugt, dass der Bescheid zu Unrecht ausgestellt worden ist und beantragen, diesen Bescheid aufzuheben.

Darüber hat der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr als zuständige Berufungsbehörde folgendes erwogen:

Ihre Berufung vom 07.03.2010 wird als unbegründet abgewiesen. Zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr waren Sie nicht Eigentümer des Objekts Saaßstraße 3. Aus diesem Grund kommt Ihnen in diesem früheren Verfahren betreffend die Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr keine Parteistellung zu, dies auch dann, wenn Sie inzwischen Eigentümer, Beschluss des Bezirksgerichts Steyr vom 13.11.2000, des gegenständlichen Objekts sind. Den Anschlussgebühren kommt nämlich keine dingliche Wirkung zu, sodass sowohl hinsichtlich einer allfälligen Rückforderung aber auch hinsichtlich der Stellung im seinerzeitigen Verfahren ausschließlich die seinerzeitigen Abgabenschuldner berechtigt und verpflichtet sind. Zudem ist eine Aufrechnung von Anschlussgebühren und Benützungsgebühren nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass ergänzend zu diesem Bescheid ein Bescheid über die Festsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 BAO ausgestellt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gemäß § 291 BAO, BGBl.-I Nr. 20/2009, ist gegen diese Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Gemäß § 102 OÖ. GemO, LGBl. Nr. 152/2001 idF der OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, kann jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde Aschach an der Steyr Vorstellung eingebracht werden. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Zustellhinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 BAO).

Die schriftliche Stellungnahme des Herrn Friedrich Sieghartsleitner lautet:

Betreff: Meine Meinung zum Tagesordnungspunkt Nr. 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mein Wissensstand sieht derzeit wie folgt aus:

- Vor mehr als 10 Jahren hat die Gemeinde Aschach/Steyr erstinstanzlich (Bürgermeister) einen Bescheid an den damaligen Eigentümer ausgestellt – Inhalt war die ergänzende Wasseranschlussgebühr!
- Gegen diesen erstinstanzlichen Bescheid wurde berufen.
- der damalige Gemeinderat hatte sich damals mit dieser Berufung zu beschäftigen, der Bescheid erster Instanz (Bürgermeister) wurde durch den Gemeinderat (zweite Instanz) bestätigt.
- Daraufhin kam es zu einem „Vergleichsgespräch“ zwischen den Parteien.
- Infolge dieses „Vergleichsgesprächs“ kam es weiters zu einer „Vergleichsvereinbarung“ welche von folgenden Personen unterzeichnet wurde: Ernst Mayer als Bürgermeister, Monika Steinmair und Georg Garstenauer (Sohn des damaligen Eigentümers). Am Rande sei erwähnt, dass es sich bei dieser Vergleichsvereinbarung um eine teilweise Stundung der zuvor durch 2 Instanzen bescheidmäßig vorgeschriebenen Wasseranschlussgebühren handelte.

Diese durch eine im österreichischen Rechtsstaat „nicht vorgesehene Instanz“ geschlossene Vergleichsvereinbarung hätte damals nochmals im Gemeinderat behandelt werden müssen – sprich es hätte ein geänderter zweitinstanzlicher Bescheid ausgestellt werden müssen!

Den Ehegatten Garstenauer liegt bis heute der damalige Bescheid des Gemeinderates (2. Instanz) vor – dieser ist inzwischen zweifelsohne rechtskräftig.

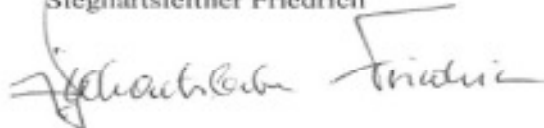
Somit ergibt sich für mich folgendes:

- a) akzeptiert der jetzige Gemeinderat die damals geschlossene Vereinbarung abgeschlossen zwischen Behörde und Herrn Garstenauer Georg – so kann der Gemeinderat heute in der vorliegenden Bescheidbegründung nicht argumentieren Herr Garstenauer Georg stünde damals keine Parteistellung zu. Erschwert wird dieser Umstand auch damit, dass die Behörde die Wasseranschlussgebühr in der Höhe der getroffenen Vergleichsvereinbarung einhob und nicht wie von 2. Instanz (Gemeinderat) vorgeschrieben.
- b) akzeptiert der jetzige Gemeinderat die damals geschlossene Vereinbarung nicht, so müsste die Bescheidbegründung gänzlich anders aussehen.
- c) auch die Begründung, den Anschlussgebühren käme keine dingliche Wirkung zu, ist aus meiner Sicht unrichtig.

Daher schlage ich folgende Vorgehensweise vor:

- diesen Antrag zurückzustellen
- die damals getroffene Vereinbarung heute zu akzeptieren und bescheidmäßig in 2. Instanz neuerlich zu behandeln, dann wird den Ehegatten Garstenauer endlich ein rechtsgültiger Bescheid vorliegen
- und **dieser** Tagesordnungspunkt wird sich damit – davon bin ich überzeugt – von selbst lösen!

Sieghartsleitner Friedrich



Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

Antrag:

Die Berufung der Ehegatten Georg und Ulrike Garstenauer, Saaßstraße 3, 4421 Aschach an der Steyr, vom 7.3.2010 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 25.2.2010 wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters wird bestätigt.

Der Bescheid wird in der Fassung des Amtsvortrages erledigt.

Der Antrag wird nach eingehender Diskussion mit 17 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen. Bgm. Karl Bogengruber stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

Stimmenthaltung (wer sich der Stimme enthält lehnt den Antrag ab):

Ralf Rosenegger, Franz Kranawetter, Petra Rauchenschwandtner, Friedrich Sieghartsleitner, Gerold Biebl

TOP 3) Nachtragsvoranschlag 2010

Der Vorsitzende Karl Bogengruber berichtet:

Der Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. in der Zeit vom 14. Juli 2010 bis einschließlich 28. Juli 2010 kundgemacht.

Etwaige Erinnerungen wurden nicht eingebracht.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2010 wurden nicht geändert.

Der Nachtragsvoranschlag 2010 konnte mit Einnahmen und Ausgaben von € 2.767.100,00 im Ordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt werden. Frau Monika Steinmair erläutert den Nachtragsvoranschlag.

Ordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N		VA 2010	NVA 2010	SOLL 2009
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	37.700,00	39.300,00	41.453,62
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.300,00	1.400,00	1.554,77
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	40.100,00	39.500,00	38.669,38
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	100,00	26,00
Gruppe: 5	Gesundheit	0,00	10.800,00	8.381,96
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	36.100,00	48.800,00	43.980,15
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	0,00	12.700,00	223,60
Gruppe: 8	Dienstleistungen	603.400,00	662.500,00	622.191,08
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	1.888.600,00	1.952.200,00	2.003.745,44
SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES		2.607.200,00	2.767.100,00	2.760.226,00

GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N		VA 2010	NVA 2010	SOLL 2009
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	509.800,00	506.800,00	496.255,57
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25.400,00	27.500,00	37.510,45
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	341.000,00	339.400,00	344.470,13
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	16.400,00	15.500,00	13.896,71
Gruppe: 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	419.200,00	418.500,00	386.498,98
Gruppe: 5	Gesundheit	413.900,00	412.600,00	388.062,56
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	172.000,00	187.000,00	234.655,41
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	14.400,00	29.400,00	13.300,87
Gruppe: 8	Dienstleistungen	636.200,00	695.600,00	653.528,69
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	58.900,00	134.800,00	191.950,07
SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES		2.607.200,00	2.767.100,00	2.760.119,44

EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES	2.607.200,00	2.767.100,00	2.760.226,00
AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES	2.607.200,00	2.767.100,00	2.760.119,44
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)	0,00	0,00	+ 106,56

Die wichtigsten Veränderungen zum Voranschlag 2010 sind:

Einnahmen Ordentlicher Haushalt:

In den Gruppen 0, 1, 2 und 3 gab es kaum Verschiebungen.

In der Gruppe 5:

- Rückvergütung des Guthabens aus der Abrechnung des Krankenanstaltenbeitrages 2008 in Höhe von € 10.600,00.

In der Gruppe 6:

- OÖ. Ferngas: Kostenersatz für die Straßenwiederherstellung in der Steyrersiedlung in Höhe von € 8.500,00.
- Nicht vorhersehbare Einnahmen an Interessentenbeiträgen in Höhe von € 4.200,00.

In der Gruppe 7:

- Projekt E-Gem: Förderung in der Höhe der Ausgaben 2010 von € 12.700,00.

In der Gruppe 8:

Abfallbeseitigung:

- Um € 2.900,00 höhere Rücklagenentnahme zum Ausgleich des Abschnittes 813.

Wasserversorgung:

- Nicht vorhersehbare Einnahmen an Interessentenbeiträgen in Höhe von insgesamt € 31.200,00.

Abwasserbeseitigung:

- Nicht vorhersehbare Einnahmen an Interessentenbeiträgen in Höhe von insgesamt € 43.800,00.

In der Gruppe 9:

- Darstellung der Überschüsse aus den Abschnitten 850 und 851 in Höhe von insgesamt € 123.600,00.
- Mehreinnahmen an Kommunalsteuer in Höhe von € 5.000,00 (insgesamt € 115.000,00).
- Mindereinnahmen an Ertragsanteilen in Höhe von € 7.100,00 laut den Prognosewerten Kommunalnet Stand 22.06.2010.

Ausgaben Ordentlicher Haushalt:

In den Gruppe 0, 1, 2, 3, 4 und 5 gab es kaum Verschiebungen

In der Gruppe 6:

- Mehrausgaben für den Winterdienst in Höhe von € 11.500,00.

In der Gruppe 7:

- Projekt E-Gem: Ausgaben 2010 in Höhe von € 12.700,00.
- Förderung Fa. ATS – Technical Solutions GmbH in Höhe von € 2.700,00.

In der Gruppe 8:

Abfallbeseitigung:

- Um € 3.800,00 höhere Ausgaben für den Ankauf von Biosäcken.

Wasserversorgung:

- Reduzierung der Ausgaben für die Instandhaltung von Wasseranlagen um € 2.500,00.
- Darstellung des Überschusses aus dem Abschnitt 850 in Höhe von insgesamt € 41.100,00.

Abwasserbeseitigung:

- Um € 4.100,00 niedrigere Zahlungen an den RHV Steyr und Umgebung.
- Darstellung des Überschusses aus dem Abschnitt 851 in Höhe von insgesamt € 82.500,00.

In der Gruppe 9:

- Ausgaben für Kreditzinsen in Höhe von insgesamt € 2.000,00.
- Zuführungen an den AOH von € 4.600,00.
- Zuführung I-Beiträge Straße an AOH in Höhe von € 4.200,00
- Zuführung I-Beiträge WVA an AOH in Höhe von € 31.200,00.
- Zuführung I-Beiträge ABA an AOH in Höhe von € 43.800,00.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang wurden im Nachtragsbudget zur Gänze ausgeschöpft. Der Maximalrahmen beträgt € 33.400,-. Eine Zusammenstellung der freiwilligen Ausgaben wird dem Protokoll beigelegt. Beilage B

Da noch weitere Ansuchen vorliegen, aber auch das Förderbudget für Energiesparmaßnahmen erschöpft ist (4.000,-) wird vorgeschlagen, die Energieförderungen sowie die vorliegenden Ansuchen bis zur GR Dezembersitzung zurückzustellen.

Außerordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N

Vorh.:	VA 2010	NVA 2010	SOLL 2009
029000	244.400,00	303.400,00	184.200,00
029100	40.000,00	12.200,00	5.350,86
612400	0,00	54.200,00	0,00
616200	82.000,00	82.000,00	72.779,48
633000	260.000,00	553.800,00	36.890,00
850400	0,00	1.200,00	0,00
850600	0,00	28.900,00	161.000,00
850800	35.300,00	41.000,00	6.500,00
850900	0,00	30.000,00	0,00
851700	8.500,00	10.000,00	80.000,00
851800	41.600,00	41.600,00	9.482,64
851900	0,00	70.000,00	0,00
SUMME DER EINNÄHMEN DES AOH VORANSCHLAGES	711.800,00	1.228.300,00	829.112,49

GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N

Vorh.:	VA 2010	NVA 2010	SOLL 2009
029000	244.400,00	303.400,00	108.109,58
029100	40.000,00	12.200,00	5.350,86
612400	0,00	54.200,00	0,00
616200	82.000,00	82.000,00	72.779,48
633000	260.000,00	553.800,00	78.890,00
850400	0,00	1.200,00	0,00
850800	0,00	28.900,00	189.921,80
850900	35.300,00	41.000,00	0,00
850900	0,00	30.000,00	0,00
851700	8.500,00	10.000,00	89.922,88
851800	41.600,00	41.600,00	4.902,50
851900	0,00	70.000,00	0,00
SUMME DER AUSGABEN DES AOH VORANSCHLAGES	711.800,00	1.228.300,00	848.786,61

EINNÄHMEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES

711.800,00

AUSGABEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES

711.800,00

ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)

0,00

Der Nachtragsvoranschlag 2010 sieht im Außerordentlichen Haushalt ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis mit Einnahmen und Ausgaben von € 1.228.300,00 vor.

Gegenüber dem Voranschlag 2010 wurden folgende Vorhaben neu aufgenommen:

- Strassenbau Flath
- WVA BA 08 Flath
- Kanal BA 08 Flath

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Nachtragsvoranschlag 2010 soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Stimmenthaltung (wer sich der Stimme enthält lehnt den Antrag ab):

Petra Rauchenschwandtner, Friedrich Sieghartsleitner, Franz Kranawetter

TOP 4) Kindergarten Aschach –

- a) Gruppe unter 3 Jährige**
- b) Nachmittagsbetreuung (Schule und Kindergarten)**

Zu a) Amtsvortrag – Obfrau Maria Baumschlager

Der Sozial- und Kulturausschuss hat sich in der Sitzung am 22. Juli 2010 eingehend mit diesem Thema befasst.

Der Oö. Landtag hat am 8. Juli 2010 mit Beschluss des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert werden Bestimmungen zur Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt.

Als wesentliche Punkte sind anzuführen:

- Konzentration der behördlichen Zuständigkeiten bei der Landesregierung;
- vertiefte Bedarfsprüfung;
- einheitliches Bewilligungsverfahren für alle Kinderbetreuungseinrichtungen;
- einheitliche Aufsicht;
- einheitliches, transparentes, einfach zu administrierendes Finanzierungssystem;
- Bestimmungen über die Tagesmütter und Tagesväter;
- Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Gastbeiträge sind verpflichtend:

Die Leistung von Gastbeiträgen war auch bisher bereits möglich, jedoch abhängig von den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Rechtsträgern. Mit der

Neuregelung wird eine Verpflichtung zur Leistung des Gastbeitrags unter den gesetzlichen Prämissen geschaffen und damit sichergestellt, dass gemeindeübergreifende Lösungen auch verstärkt realisiert werden. Daraus ergibt sich auch die hoheitliche Entscheidungsverpflichtung der Aufsichtsbehörde im Fall der Nichteinigung.

Für die Leistung eines Gastbeitrags sprechen daher insbesondere z.B. folgende Umstände:

kein Platz für das unter 3-jährige Kind in der Hauptwohnsitzgemeinde,

Kind besucht den Kindergarten am Arbeitsort der Eltern / Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist,

Öffnungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbaren lassen,

Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist,

Vermeidung von Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn einer kontinuierlichen Förderung.

Die Mindesthöhe des Gastbeitrags wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Die Höhe des Gastbeitrags muss angemessen sein, das heißt, der Gastbeitrag darf insbesondere, auch wenn er pauschal berechnet wird, jedenfalls nicht höher sein als die Pro-Kopf-Abgangsquote.

Finanzierung:

§ 30 enthält die neuen Finanzierungsbestimmungen für alle Kinderbetreuungseinrichtungen und ist ein zentraler Punkt in den Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Regelungen für alle Kinderbetreuungseinrichtungen. Die neue Finanzierungsregelung beinhaltet eine Pauschalförderung pro Gruppe und Jahr, die grundsätzlich für die Mindestöffnungszeit (§ 7 Abs. 1) gewährt wird.

Für kürzere Öffnungszeiten wird ein Abschlag, für längere Öffnungszeiten ein Zuschlag berechnet. Dem Grundsatz "alle Kinderbetreuungseinrichtungen unter einem Dach" entsprechend wird für die erste Gruppe im Kindergarten ein höherer Landesbeitrag gewährt als für die weiteren Gruppen.

Für die 1. Gruppe bezahlt das Land 52.000,- €, für jede weitere Gruppe 44.000,- €. Die Wochenöffnungszeiten sollen mindestens 30 Stunden pro Gruppe betragen.

In der Gemeinde Aschach sind folgende „unter 3 jährige Kinder“ angemeldet:

Hauswirth Julian, Bahnhofstraße 2	geboren am 20.09.2007
Wimmer Hannah, Aschach 11	geboren am 02.10.2007
Kranawetter Sebastian, Aschach 80	geboren am 08.12.2007
Ott Timo, Ringstraße 23	geboren am 28.12.2007
Bramberger Marcel, Aschach 34	geboren am 10.03.2008

Möglichkeiten und Kosten:

Variante 1

Alle 5 Kinder aufnehmen bedarf einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft die Kosten betragen

ca. 30.000,-- €

Variante 2

Alle 5 Kinder aufnehmen und Einstellung einer

pädagogischen Fachkraft bis Dezember 2010
Die Kosten betragen

ca. 11.000,-- €

Variante 3

Die Kinder die bis Dezember 3 Jahre alt werden
beginnen mit ihrem 3. Geburtstag im Kindergarten
Das Bramberger Kind wird als „U3 Kind“ geführt.

Keine zusätzlichen Kosten

Für alle 3 Varianten muss für die Finanzierung die Gemeinde aufkommen.

Antragstellerin: Maria Baumschlager

Antrag:

Der Sozial- und Kulturausschuss der Gemeinde Aschach an der Steyr empfiehlt dem Gemeinderat die Variante 3 zu beschließen.

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Ergebnis der Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu b) Amtsvortrag – Obfrau Maria Baumschlager

Der Sozial- und Kulturausschuss hat sich in der Sitzung am 22. Juli 2010 eingehend mit diesem Thema befasst.

In den letzten 3 Jahren hat die Gemeinde die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule selbst organisiert, da SALE aufgrund der geringen Teilnehmerzahl aufgehört hat (mindestens 10 Kinder täglich).

Die Schule darf erst ein Nachmittagsangebot anbieten wenn mindestens 15 Kinder täglich fix angemeldet sind.

Wie uns Frau Wimmer Anna mitteilte wird die Betreuung von dem meisten Kindern bis ca.14:00 Uhr in Anspruch genommen. Besonders beliebt bei den Eltern ist die flexible Nachmittagsbetreuung.

Die Kosten für die Gemeinde betragen (Personalkosten abzüglich Elternbeiträge und Kostenersatz des Landes für die Schullassisterz):

2008:	2.943,38 €	
2009:	2.529,34 €	
2010:	ca. 2.000,00 €	bis 10. Juli 2010

Vorschlag 1:

Es müssen mindestens 5 Kinder fix an einem Tag angemeldet sein, damit die Nachmittagsbetreuung stattfindet. Beginn ist jeweils um 11:45 Uhr

Vorschlag 2:

Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 11:45 und endet um 15 Uhr.

Vorschlag 3:

Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 11:45 und endet um 14 Uhr.

An einem Freitag ist keine Nachmittagsbetreuung – wurde in den letzten Jahren nicht angenommen.

Antragsteller: Maria Baumschlager

Antrag:

Der Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Vorschlag 1 zu beschließen.

Die Zeiten der Nachmittagsbetreuung können damit unterschiedlich sein.

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Ergebnis der Abstimmung: Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

TOP 5) Allfälliges.

Sieghartsleitner Friedrich schlägt vor das Gebäude Schulstraße 1 abzureißen und Parkplätze zu schaffen.

Baumschlager Maria berichtet über die heutige Blumenschmuckbewertung


Frauengruber Manfred berichtet über Vandalismus beim ASKÖ Gebäude

Sighart Regina teilt mit, dass der Containerstandplatz bei der Pichlernkirche zurzeit sehr sauber ist.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16. Juni 2010 wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.


Schriftführer
Monika Steinmair


Vorsitzender
Bgm. Karl Bogengruber

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.



Bgm. Karl Bogengruber
Vorsitzender (ÖVP Fraktion)



Schardax Sabine
GRÜNEN Fraktion



Andreas Bauhofer
SPÖ Fraktion

Franz Schramberger
Friedrich-Sieghartsleitner
(LAN Fraktion)



Gerold Biebl
FPÖ Fraktion

Dienstleistungsbetrieb

Wasser – Kanal - Schule – Kindergarten
Straßen – Gehsteige – Winterdienst
Feuerwehr – Vereine – Kultur – Spielplätze
Tourismus – Wanderwege – Freizeit
Gesundheitsdienst – Rettungswesen
Geburten – Hochzeiten – Sterbefälle
Meldewesen – Bauangelegenheiten
und vieles mehr

Gemeinde



Beilage A

Gemeindeamt Aschach an der Steyr
DVR. 0478091 - Bezirk Steyr-Land
Hauptstraße 27, 4421 Aschach a.d. Steyr

Bearbeiter: Steinmair Monika
Tel. (07259) 34 12-14 Fax (07259) 34 12-8
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.goe.gv.at
www.aschach-steyr.at

Aschach an der Steyr, am 28. Juli 2010
AZ: 240/2010/Ste

VERTRAG

Die Gemeinde Aschach an der Steyr, vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Frau **Claudia Strasser**, wohnhaft in 4523 Neuzeug, Sierninghofenstraße 129a, (im folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Aschach an der Steyr im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern (zuletzt kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 2.2.2006, Folge 3/2006 bzw. 25.1.2007, Folge 2/2007) zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 22.10.2004, BH Steyr-Land VerkGe01-20-2004, in der Zeit von 14. September 2009 bis 31. Juli 2010 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres 2010/2011 einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Die Vergütung gemäß dem Vertragspunkt 6 ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird(werden) eingesetzt:
Zwei Kraftfahrzeuge mit je 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen. Bei Ausfall eines Kraftfahrzeuges kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Als Begleitpersonen fungieren Pascher Gerlinde, Blumenschein Maria, Nimmervoll Sabina

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2 für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von € 0,95 pro gefahrenem Kilometer.

Für Leerfahrten werden € 0,55 vergütet.

Der Unternehmer hat über den durchzuführenden Transport tägliche Aufzeichnungen zu führen, die der Abrechnung beizuschließen sind.

Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgelegten Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raika Sierning, Kto. Nr. 20 21 244, BLZ 34560 zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindertagtransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Aschach an der Steyr ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Aschach an der Steyr jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs.6 KFG 1967 i.d.F.d.Novelle BGBl. I Nr. 60/2003 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt - richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet,
 - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderungen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab".

Auf die Bestimmung des Absatzes 10, dass bei Schülertransporten mit Omnibussen (dazu zählt im Sinne dieser Bestimmung auch der Kindergartentransport) zwei von hinten sichtbare Warnleuchten mit gelb-rottem Licht angebracht sein müssen, wird hingewiesen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl. Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGBl. II Nr. 337/2003).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder den Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Aschach an der Steyr zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juli 2010 genehmigt.

Für die Gemeinde:



Karl Bogengruber
Bürgermeister

Der Unternehmer:

Beilage B

**Gemeinde Aschach/Steyr
Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang VA 2010**

bis 6.7.

	2004	2005	2006	2007	VA 2008	SOLL 2008	VA 2009	Soll 2009	VA 2010	NVA 2010	Soll 2010
1/061000*	2.796,03	6.420,57	4.960,30	10.447,71	6.800,00	5.423,72	6.900,00	6.508,76	6.500,00	6.500,00	2.077,20
2/06100				-3.544,80	-3.500,00	-2.800,00	-3.000,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-871,00
1/062000/403000	943,35	756,05	676,95	1.001,75	1.400,00	1.250,15	1.400,00	853,05	1.400,00	1.400,00	566,35
1/212000/729000	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	7,50	100,00	0,00	100,00	100,00	0,00
1/262000/757000	2.635,16	4.585,16	2.635,16	2.725,16	2.700,00	2.719,16	2.700,00	2.485,16	2.700,00	2.700,00	88,96
1/273000/757000	390,00	300,00	300,00	630,00	700,00	660,00	700,00	636,00	700,00	700,00	648,00
1/322000/757000	2.500,00	1.900,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
1/363000/729000	738,36	900,27	569,41	317,40	900,00	476,79	900,00	529,97	900,00	900,00	399,57
1/369000/729000	905,29	534,48	522,96	2.047,25	1.000,00	2.611,61	1.500,00	866,90	1.500,00	1.000,00	323,00
1/419000/729000	672,20	647,02	711,00	755,37	1.100,00	854,30	1.100,00	0,00	1.100,00	900,00	0,00
1/519000/729000						595,00	1.000,00	1.134,59	1.000,00	1.000,00	0,00
2/519000						-300,00	0,00	-1.304,96	0,00	0,00	0,00
1/520000/757000	940,00	410,00	4.340,00	4.431,50	4.500,00	4.012,80	4.500,00	4.339,50	4.000,00	4.000,00	3.905,00
1/742000/769000	5.919,23	7.913,90	9.008,92	9.770,11	9.800,00	9.059,69	9.500,00	9.263,13	9.500,00	9.500,00	0,00
1/780000/755000										2.700,00	
1/789000/755000	3.222,19	3.858,60	2.531,14	2.129,60	4.000,00	2.320,49	3.600,00	0,00	3.000,00	2.500,00	0,00
Summe	21.661,81	28.224,05	28.255,84	32.711,05	31.500,00	28.891,27	32.900,00	24.812,10	31.900,00	33.400,00	9.137,08

€ 15 pro Einwohner	Maximalrahmen	31.935,00	31.935,00	31.935,00	31.935,00	31.935,00	32.955,00	32.955,00	33.360,00	33.400,00
ab 01/2009 2.197 Einr	Plus/Minus	10.273,19	3.710,95	3.679,16	-776,05	435,00	55,00	8.142,90	1.450,00	0,00
ab 01/2010 2.224 Einw.										

Folgende Ansuchen liegen noch vor:

FF Mitteregg-Haagen: 40 % Lichtmast

FC Aschach: Rasenmähertraktor

Zwergerrunde:

Umweltförderung ist erschöpft!

	2.200,00
	16.000,00
	?

Schaumberger Franz
Gemeindevorstandsmitglied der
Gemeinde Aschach/Steyr

Aschach, 16.06.10

Betreff: div. Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

herzlichen Dank für die Beantwortung meiner Fragen vom 24.03.10

Grundsätzlich darf ich festhalten, dass die Gemeinderatssitzung am 24.03.2010 stattgefunden hat – somit meine Fragen an diesem Tage an Dich gerichtet wurden – und ich davon ausgehen, dass sich Deine Antworten auf meine Anfragen vom 24. März dieses Jahres beziehen.

In Deinem Antwortschreiben ist die Rede vom 14.03.2010 – es fand weder eine Gemeinderatssitzung an diesem Tage statt, noch hatte ich an diesem Tage Fragen an Dich gerichtet.

Zu 1) Wartehaus im Bereich „Miglbauer – Garstenauer“

Fragen vom 24.3.2010:

Deine Antworten geben mir keinen Aufschluss darüber, ob Du ein Wartehaus in diesem Bereich überhaupt befürwortest!

Daher meine einfache Frage, bist Du an einem Wartehaus in diesem Bereich überhaupt interessiert?

Falls ja:

- wirst Du mit der Familie Garstenauer über einen Grundkauf bzw. Grundpacht Kontakt aufnehmen?
- wirst Du ev. mit weiteren Grundeigentümern im unmittelbaren Bereich Kontakt aufnehmen?
- Sind bauliche Maßnahmen (Busbucht, Ortstafelverlegung, ...) überhaupt notwendig?
- Kannst Du finanzielle Mittel dafür berücksichtigen?

Falls nein: ersuche ich um Information

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

Verweise auf die Stellungnahme GR 14.3.2010

-Finanzielle Mittel sind keine vorhanden, Kontakt werde ich keinen mehr herstellen, ob bauliche Maßnahmen notwendig sind kann ich nicht sagen (Angelegenheit des Landes)

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

Du verweist auf die Stellungnahme GR 14.3.2010 – Es gab weder eine Stellungnahme an diesem Tage noch eine Gemeinderatssitzung!

Auch am 24.3.2010 – an jenem Tag an dem die GR Sitzung tatsächlich stattgefunden hat, gab es keine Stellungnahme von Deiner Seite.

Dass Du mit den Grundeigentümern im unmittelbaren Bereich keinen Kontakt aufnehmen wirst, nehme ich zur Kenntnis.

Der Hinweis, dass bauliche Maßnahmen wahrscheinlich notwendig sind, kam von Dir, dass Du dies nun nicht „sagen“ könntest ob diese notwendig sind – löst bei mir Verwunderung aus!

Zusammengefasst erlaube ich mir festzuhalten, dass ich Deine Antworten als – „ich bin an einem Wartehaus in diesem Bereich nicht interessiert“ - werte.

vorerst erl.

Zu 2) richtig
erl.

Zu 3) Gehsteigerrichtung Saaßer Landesstraße

Lag zu irgendeinem Zeitpunkt bzw. liegt für dieses Vorhaben ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vor?

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

- Finanzierungsplan wurde dem Land vorgelegt, dieser wurde aber nicht genehmigt.

vorerst erl.

Neue Punkte vom 24.3.2010:

1) Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach/Steyr

- Am 14.1.10 fand lt. Obfrau Steinmair die Generalversammlung dieses Vereins statt
Wann wird es ein Sitzungsprotokoll dieser Generalversammlung geben?

- Am 14.1.10 fand die Sitzung des Aufsichtsrates dieses Vereins statt.
Wann wird es ein Sitzungsprotokoll dieser Sitzung des Aufsichtsrates dieses Vereines geben?

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

- Sitzungsprotokolle werden nicht versendet, Einsichtnahme ist jedoch jederzeit am Gemeindeamt möglich.

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

Ich, als Mitglied des Aufsichtsrates des oben erwähnten Vereines fordere Dich als Vorsitzenden des Aufsichtsrates dieses Vereines hiermit nochmals schriftlich auf, mir binnen 2 Wochen Kopien obiger Sitzungsprotokolle zuzusenden bzw. auszuhändigen.

Deine Haltung hindert mich an der Ausübung meiner Aufgaben welche ich laut Statuten dieses Vereines auszuführen hätte, die Verantwortung dafür liegt alleinig bei Dir.

Ich darf Dich daran erinnern, dass es weder einen Beschluss der Generalversammlung noch des Aufsichtsrates gab, der es rechtfertigen würde die Protokolle nicht zu versenden.

Das Nichtversenden wäre rechtswidrig!

2) „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach/Steyr & Co KG“ kurz „Gemeinde KG“

- a) - Ersuche um zur Verfügung Stellung einer Kopie des Gesellschaftervertrages der Gemeinde Aschach/Steyr einerseits und des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach/Steyr andererseits.
- b) - Ersuche um Übermittlung sämtlicher Jahresabschlüsse dieses Unternehmens seit dessen Gründung (Bilanzen, Einnahmen/Ausgabenrechnung, Anlagenverzeichnisse ... etc.)
- c) - Ersuche um Auflistung (bzw. um zur Verfügung Stellung eines Kontoblattes aus dem dies hervorgeht) sämtlicher Beträge, welches dieses Unternehmens für die Gründung, Beratung, etc. ausgegeben hat. Unter Angabe der einzelnen Unternehmen, die Höhe des Betrages, der Zweck und das Buchungsdatum.

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

Jahresabschlüsse gibt es erst einen und zwar den vom Jahr 2009. Diesen habt ihr bereits erhalten. Prüfungen Kontoblätter etc. dies kann der Prüfungsausschuss jederzeit auf die Tagesordnung nehmen.

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

zwecks Übersichtlichkeit erlaube ich mir Buchstaben einzufügen:

2) a) Leider habe ich dazu weder eine Antwort erhalten, noch eine Kopie des Gesellschaftervertrages - ich ersuche nochmals darum.

2) b) Danke für die Information, dass es erst einen gab, bzw. dass „wir“ diesen bereits erhalten hätten!

Ich weise Dich darauf hin, dass ich diesen von mir angeführten Jahresabschluss noch **nicht** erhalten habe und ersuche gleichzeitig nochmals um zur Verfügungstellung.

2) c) Auch dazu konnte ich weder Antwort noch Unterlagen finden – ich ersuche nochmals darum!

Dein Hinweis, der Prüfungsausschuss könne dies jederzeit auf die Tagesordnung nehmen – nehme ich zur Kenntnis.

3) Thema Erneuerbare Energie

- Hast Du Interesse an der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dächern des Bauhofes, der Volksschule oder an weiteren geeigneten Flächen?

- Anhang 1 zeigt ein Anbot über eine ca. 80 kWp Anlage inklusive einer Ertragsanalyse, welche zeigt – vorausgesetzt der Errichter erhält den derzeit dafür gültigen Einspeisetarif – dass sich eine derartige Anlage innerhalb von ca. 13 Jahren rechnen würde.
- Falls ja, sollten die notwendigen Vorbereitungsarbeiten getroffen werden (Ansuchen, Einholung von Vergleichsangeboten usw.)
- Falls nein, ersuche ich um Information

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

- Kann ich nicht sagen, liegt nicht an mir, sondern an der Entscheidung es Gemeinderates bzw. an der Finanzierbarkeit.

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

Wie soll ich das verstehen – meine Frage war, ob DU Interesse an hast, Deine Antwort lautet – Du kannst dies nicht sagen!

Ich ersuche nochmals um Beantwortung meiner Frage.

4) Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes

- Kannst Du Dir vorstellen – vorausgesetzt es gibt dafür Interessenten – an eine Gruppe von „Interessierten Aschachern“ einen Auftrag von Seiten der Gemeinde darüber zu erteilen?

- Anhang 2 gibt dazu mehr Informationen

erl.

5) Windräder der Projektgruppe Arche Noah

- Kannst Du Dir vorstellen, befristete Genehmigungen für Mastenlängen bis 30 m Höhe für Testzwecke zu erteilen?

- Sprich: Die Windernte sollte nicht wie derzeit in 8 m Narbenhöhe erfolgen sondern in 28 m!

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

- Nein – ich werde keine befristete Genehmigung ohne Zustimmung des Landes erteilen.

- Änderungen des Flächenwidmungsplanes fallen nicht in meine Kompetenz!

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

- Kannst Du Dir eine Zustimmung des Landes einholen (ev. befristet für Testzwecke)?

- Deinen Hinweis zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes nehme ich zur Kenntnis!

6) Neubau Gemeindezentrum

- Liegt dafür ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vor?

- Bejahenfalls seit wann? Bzw. ersuche ich um zur Verfügung Stellung einer Kopie dessen.

- In der KW 9 fand unter anderem eine Besprechung in Linz (oder wo auch immer) mit den Verantwortlichen von Seiten des Landes OÖ inkl. des Architekten Schmidt statt. Wer waren die Teilnehmer von Seiten der Gemeinde Aschach/Steyr (ersuche um taxative Auflistung) bzw. wer war von „Aschacher Seite“ noch dabei?

- Dir ist bekannt (siehe Bauausschusssitzungsprotokoll), dass ich als Mitglied des Gemeinderates, Gemeindevorstandes, des Bauausschusses und des Aufsichtsrates des Vereins zur

Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr verpflichtet bin aktiv mitzuarbeiten!

Warum erhielt ich auf meine Anfrage (siehe Bauausschusssitzungsprotokoll), ob ich an diesem Termin ebenfalls teilnehmen dürfe, keine Antwort? Deine Haltung hinderte mich an der Ausübung meiner Pflichten – dies liegt somit in Deinem Verantwortungsbereich!

- Seit der damaligen Durchführung des Architektenwettbewerbs für das Projekt Martinshof haben sich die Rahmenbedingungen gavierend geändert (Martinshof --> nunmehr Gemeindezentrum ...). Ist es rechtlich möglich, diesen wieder „neu“ zu starten oder wäre es nicht zwingend notwendig, diesen zur Gänze neu auszuschreiben (zurück an den Start – bitte beachte die rechtlichen Grundlagen dazu)?
- Wann wird es die erste Sitzung des Martinshofausschusses geben, oder wird dieser „aufgelöst“?

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

- Aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan liegt nicht vor.
- Beim Gespräch mit dem Land habe ich folgende Personen eingeladen mitzufahren: Arch. Scheutz, Kieweg Karl-Heinz, Bauausschussobmann Kern Hubert, Müller Werner und Steinmair Monika.
- Es ist rechtlich NICHT möglich den Architektenwettbewerb neu zu starten, weil bereits die Jury die Teilnehmer ausgewählt hat und dieser EU weit ausgeschrieben wurde.
- Martinshofausschuss Sitzung wird es keine mehr geben, weil das gemeinsame Projekt „Martinshof“ nicht errichtet wird

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

- Ev. wird zu prüfen sein, ob ein Grundkauf für die Errichtung eines „Gemeindezentrums“ ohne Vorliegen eines genehmigten Finanzierungsplans zu Haftungsansprüchen/Regressforderungen an die handelnden Personen führen kann.
- Es steht Dir jedenfalls frei, wen Du zu Gesprächen einlädst – leider hast Du mich an der Ausübung meiner Pflichten gehindert. Selbstverständlich habe ich als „Grundnachbar“ besonderes Interesse an diesem BV – dieses ist im Sinne des Gemeinwohls hintanzustellen, was jedoch eine aktive Informationspolitik von Deiner Seite noch viel mehr verlangen würde!
- Ich denke Du liegst einem Irrtum auf, wenn Du schreibst es sei rechtlich NICHT möglich den Architektenwettbewerb neu zu starten – vielmehr weise ich Dich hiermit nochmals darauf hin diesen Punkt genau zu prüfen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.
- Wenn es keine Martinshofausschuss Sitzung mehr geben wird, dann könnte man diesen Ausschuss doch auflösen – wirst Du diesen auflösen?

7) Weiterbildung

Besteht von Deiner Seite Interesse z.B. die Gemeinde Güssing (erneuerbare Energie) oder die Gemeinde St. Gerold (preisgekröntes Gemeindezentrum) mit dem gesamten Gemeinderat bzw. weiteren Interessenten aus Aschach zu besichtigen?

vorerst erl.

8) Protokolle der Ausschüsse der letzten Legislative

Ersuche um zur Verfügung Stellung sämtlicher Ausschusssitzungsprotokolle der letzten 6 Jahre.

vorerst erl.

9) Straßenbeleuchtung

- a) Ist es richtig, dass die „Aschacher Strassenlaternen“ mittels einer Form von Kauf-Leasing finanziert werden?
- b) Wie hoch ist die Anschlußleistung einer Straßenlaterne, bzw. welche Lampen sind in Verwendung und weiters welche elektrische Anschlussleistung hat eine Lampe?
- c) Wie viele Straßenlaternen hat Aschach nun?
- d) Wie hoch ist der aktuelle Stromtarif (Kosten je KW) für Bereitstellung bzw. Leistungsstrom? Falls es weitere „Nebenkosten“ gibt bitte mir diese ebenfalls mitteilen.
- e) Gibt es eine Vorschrift, dass Straßenlaternen bei Dunkelheit immer eingeschaltet werden müssen? Falls ja welche? (bitte mir diese zur Verfügung stellen)
- f) Gibt es eine Vorschrift über eine „Mindestausleuchtung“? Falls ja welche? (bitte mir diese ebenfalls zur Verfügung stellen)

Deine Antwort vom 19.4.10 lautete:

- Es ist richtig, dass die „Aschacher-Strassenlaternen“ mittels einer Kauf-Leasing Variante finanziert wurden.
- Die Anschlussleistung einer Laterne mit den neuen Leuchtmitteln und der Nachtreduzierung sind:
- Leuchten mit 100 Watt werden auf 70 Watt
- Leuchten mit 70 Watt werden auf 50 Watt
- Leuchten mit 50 Watt werden auf 35 Watt reduziert

- Wir haben insgesamt 303 Straßenlaternen

- Bezüglich Ö-Normen schicke ich dir das Schreiben der Fa. YIT mit.

- Die Sanierung bzw. der Ausbau der Straßenbeleuchtung wurde in der Prüfungsausschusssitzung am 15.12.2009 eingehend behandelt.

Meine ergänzenden Stellungnahmen/Fragen vom 16.6.10:

auch hier erlaube ich mir zwecks Übersichtlichkeit Buchstaben einzufügen.

9) a) erl.

9) b) da offensichtlich unterschiedliche Leuchtentypen in Verwendung sind, ersuche ich um Auflistung wie viele von welchem Typ in Verwendung sind?

9) c) erl.

- 9) d) Antwort offen – ich ersuche nochmals um vollständige Beantwortung!
9) e) Antwort offen – ich ersuche nochmals um vollständige Beantwortung!
9) f) Antwort offen – ich ersuche nochmals um vollständige Beantwortung!

Deine weiteren Hinweise bzw. Anhänge nehme ich zur Kenntnis – haben jedoch in Zusammenhang mit meinen Fragen keine Bedeutung.

Neue Punkte vom 16.6.2010

1) Nutzungskonzept „Mehrzwecksaal“

Am 5. Feber 2010 hast Du ein Email an die Vereinsobfrauen/männer, Kommandanten, die Pfarre und die Wirte gerichtet mit der Bitte um Bekanntgabe welche Veranstaltungen pro Jahr im neuen Saal geplant seien, zwecks Erstellung eines Nutzungskonzeptes.

Wurde bereits ein Nutzungskonzept erstellt?
Falls ja, ersuche ich um Zurverfügungstellung.

2) Gebäude Schulstraße 1 (ehem. Gasthof Huber)

- Was geschieht nun damit?

3) „Sonnleitnerhäusl“

- Dieses wurde zum Verkauf angeboten – hat sich jemand daran interessiert – sprich gibt es Kaufinteressenten?
- Falls ja, wer bzw. liegen Anbote vor?

4) Wasserversorgung Aschach/Sierning

- Die Wasserleitungsnetze Sierning und Aschach sind miteinander verbunden - ist dies richtig?
- Falls ja, wie viel m³ Wasser wurden im letzten Jahr von Aschach nach Sierning geliefert bzw. umgekehrt?
- Ersuche um Bekanntgabe der Zählerstände bzw. um Beschreibung, wo diese eingebaut sind?

5) Auftragsvergaben der Gemeinde Aschach/Steyr

- Hat die Gemeinde Aschach/Steyr im eigenen Wirkungsbereich interne Vergaberichtlinien?
- Falls ja, welche?
- Falls nein, wäre es nicht zweckdienlich solche festzulegen?

Franz Schaumberger

